

**Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2022 die folgende Änderung der Haushaltsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (1. Novelle der HO-WFF 2022) beschlossen:**

1. *§ 14 soll lauten wie folgt:*

#### **§ 14 Anordnungsbefugnis**

- (1) Im Rahmen des von der Erweiterten Vollversammlung beschlossenen Jahresvoranschlags trifft der/die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses im Einvernehmen mit dem Präsident/der Präsidentin die Anordnung über die konkrete Mittelverwendung, sofern die Summe nicht EUR 50.000,- (exkl. USt) übersteigt. Der Verwaltungsausschuss kann bei bestimmten Projekten, Kampagnen oder sonstigen Maßnahmen durch Beschluss von Finanzrahmen die Mittelverwendung auch von über EUR 50.000,- (exkl. USt) dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidenten übertragen. Der Finanzreferent/die Finanzreferentin hat Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses im Rahmen des Budgetvollzugs oder bei Projekten, Kampagnen etc. mitzuzeichnen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin einem oder mehreren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Kammeramts ein Finanzpouvoir im Rahmen des Budgetvollzugs bis zu einer Höhe von EUR 10.000,- (excl. USt.) einräumen.
- (3) Übersteigt eine einzelne Summe im Rahmen des Budgetvollzugs die Summe gemäß Abs. 1 ist die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss kann im Rahmen der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes auch festzulegen, in welcher Form Auftragsvergaben durchzuführen sind.

2. *§ 14a soll lauten wie folgt:*

#### **§ 14a Finanzpouvoir des Vorsitzenden/der Vorsitzenden**

Der Verwaltungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten und unter Mitzeichnung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses ein Finanzpouvoir bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 7 bis zu einer Höhe von EUR 15.000,- (exkl. USt.) einräumen

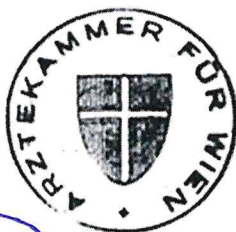
3. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

**„§ 30 Inkrafttretensbestimmung der 1. Novelle der HO-WFF 2022**

Die Änderungen der §§ 14 und 14a in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 14. Juni 2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.“



Dr. Frédéric Tömböl  
Finanzreferent



MR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident